

Datum: **13.12.2023**
 Zahl: **900-2/2023 (VA 2024)**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 13.12.2023, Zl. 900-2-/2023 (VA 2024), mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|-----------------------------------|---|--------------|
| Erträge: | € | 6.233.100,-- |
| Aufwendungen: | € | 6.458.000,-- |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € | ----- |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € | 175.400,-- |

| | | |
|--|---|-------------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | € | -400.300,-- |
|--|---|-------------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---------------|---|--------------|
| Einzahlungen: | € | 5.687.000,-- |
| Auszahlungen: | € | 5.823.900,-- |

| | | |
|---|---|-------------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5): | € | -450.500,-- |
|---|---|-------------|



§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabeposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 940.800,--

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

